

Satzung

zur 2. Änderung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeinden Grönwohld und Lütjensee haben nach Beschluss durch die jeweiligen Gemeindevertretungen am 09.12.2004 und 14.12.2004 durch Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages nach § 121 Landesverwaltungsgesetz mit dem Wasserbeschaffungsverband Stormarn'sche Schweiz (WBV) das Satzungs- und Ordnungsrecht auf den WBV übertragen, so dass dieser Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz auf Grundlage entsprechender Verbandssatzungen erheben kann. Der Landrat des Kreises Stormarn als Kommunalaufsichtsbehörde hat diesen Vertrag am 21.10.2005 genehmigt.

Aufgrund

- des § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG),
- des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein,
- der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 6 Absätze 1 bis 5, 8 Absätze 1 bis 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und
- der § 31 und 32 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Wasserversorgungssatzung)

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz vom 17.02.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird geändert in:

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn'sche Schweiz (Abgabensatzung)

2. § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder kann das Messergebnis anderweitig nicht verwendet werden, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Kann auf dieser Grundlage eine Schätzung nicht vorgenommen werden, wird ein Verbrauch von 45 cbm im Jahr je Person zu Grunde gelegt, soweit begründete Angaben des Gebührenpflichtigen nicht berücksichtigt werden können.

3. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Wasserversorgung
- | | |
|---------------------|--------------------------|
| bis zum 31.12.2021: | 1,30 Euro je cbm Wasser, |
| ab dem 01.01.2022: | 1,60 Euro je cbm Wasser. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Trittau, den 10. November 2021



(Breisacher)
Verbandsvorsteher